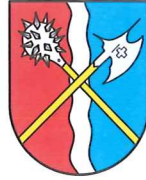


Gemeindeamt Alkoven

Pol. Bezirk Eferding O.Ö.

Sachbearbeiter: Mag. Christian Pichler DW 26



Alkoven, am 11.12.2024

Tel. Nr.: 07274-8000 Fax DW 30

e-mail: buchhaltung@alkoven.ooe.gv.at

DVR 0025593

Zl.: 851-2024-Pi
Betr.: Kanalgebührenordnung 2025
Bezug:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde **A l k o v e n** vom **11.12.2024** mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Alkoven erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. 28/1958 i.d.F. LGBl. 55/1968 und 57/1973, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, der Bauberechtigte oder der Bauwerkseigentümer des angeschlossenen Grundstückes.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 28,63

Die Mindestanschlussgebühr entspricht einer Fläche bis 150 m² und beträgt € 4.295,00

(2) Die Bemessungsgrundlage der Kanalanschlussgebühr errechnet sich grundsätzlich

- a) bei eingeschossiger Bebauung aus der Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung aus der Summe der Flächen der einzelnen Geschosse (bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden), sofern nicht die Mindestanschlussgebühr Anwendung findet.
- b) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken beträgt die Kanalanschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr.
- c) Keller-, Dachgeschosse und Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- d) Flugdächer auf Säulen (Tankstellen etc.) zählen im Ausmaß der überdachten Grundfläche zur Bemessungsgrundlage, sofern von diesen Niederschlagswässer direkt oder indirekt in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.
- e) Nicht überdachte Waschanlagen (Autowaschanlagen) zählen in jenem Ausmaß der Grundfläche zur Bemessungsgrundlage, welches nach Naturmaß dafür vorgesehen ist.
- f) Bei landwirtschaftlichen Objekten werden nur jene Grundflächen in die Bemessungsgrundlage einbezogen, die für Wohn-, Geschäfts- od. Betriebszwecke dienen. Alle jene Gebäude und Gebäudeteile,

die rein landwirtschaftlichen Zwecken dienen (einschließlich der Einstellplätze für landwirt. Fahrzeuge und Maschinen) werden bei der Bemessungsgrundlage nicht in Anrechnung gebracht.

- g) Wintergärten und Loggien sind in die Berechnungsgrundlage mit einzubeziehen, wenn diese mindestens dreiseitig umschlossen sind. An Gebäude angebaute Wintergärten werden nur mit ihrer Grundfläche berücksichtigt, wenn diese Wintergärten keine Zwischendecken aufweisen. Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß auch für Emporen. Weisen Wintergärten Zwischendecken auf, so sind die Bemessungsgrundlagen geschoßweise zu ermitteln.
- h) Bei Werks-, Verkaufs- u. Lagerhallen, sowie den als Werkstätten, Verkaufslokale oder zur Lagerhaltung benützten Gebäudeteilen werden jene Flächen, die das der Mindestgebühr entsprechende Maß überschreiten, im Ausmaß von 50 % zur Gebührenbemessung herangezogen.

(3) Von der Kanalanschlussgebühr ausgenommen sind:

- a) Nebenräume außerhalb des Wohnungsverbandes, die wie Kellerräume zu Abstellzwecken benutzt werden, auch wenn sie im Gegensatz zu üblichen Kellerräumen nicht unter Niveau liegen. Dies gilt jedoch nicht für Geschäfts- oder Betriebszwecken dienende Lagerräume.
- b) Wäschtrockenräume, Heizungs- und Tankräume.
- c) Balkone sowie jener Teil der Terrasse oder Loggia, der über die Baufluchtlinie hinausragt.
- d) Vordächer sowie Flugdächer, sofern von diesen keine Niederschlagswässer direkt oder indirekt in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.
- e) Autoabstellplätze in Gebäuden, sofern sie nicht einer gewerblichen Nutzung dienen.
- f) freistehende Bauwerke, die dem öffentlichen Kanalnetz keine Abwässer (oder Niederschlagswässer) zuleiten.

(4) Die Feststellung der entgeltpflichtigen Berechnungsfläche erfolgt nach Naturmaß.

§ 3

Bemessung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr

(1) Bei nachträglichen Veränderungen auf angeschlossenen Grundstücken bzw. von angeschlossenen Bauwerken erfolgt die Einhebung einer Kanalanschlussergänzungsgebühr entsprechend der Vergrößerung der Bemessungsgrundlage.

Dabei finden die Grundsätze der Bemessung der Kanalanschlussgebühr Anwendung.

(2) Die Kanalanschlussergänzungsgebühr wird insbesondere eingehoben, wenn

- a) auf einem bisher unbebauten, jedoch angeschlossenen Grundstück ein Bauwerk errichtet wird und dieses die Mindestanschlussgebühr übersteigt.
- b) auf einem angeschlossenen bebauten Grundstück ein zusätzliches Bauwerk errichtet und angeschlossen wird.
- c) anstelle des bisherigen angeschlossenen Bauwerkes auf derselben Parzelle ein größerer Neubau ausgeführt und angeschlossen wird.
- d) bei einem angeschlossenen Bauwerk ein Zubau in horizontaler oder vertikaler Richtung erfolgt.
- e) nachträglich Dachräume bzw. Dach- oder Kellergeschosse angeschlossener Bauwerke für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut werden.
- f) bisher nicht der Leistung einer Kanalanschlussgebühr unterliegende Räumlichkeiten in entgeltpflichtige Flächen umgewidmet werden.

(3) Wurde beim ursprünglichen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz die Mindestgebühr eingehoben, ist in dem Umfang eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungs- bzw. Bemessungsgrundlagen gegeben ist und die Mindestanschlussgebühr überschritten wird.

(4) Die Rückzahlung einer bereits entrichteten Kanalanschlussgebühr aufgrund einer späteren Verkleinerung der Bemessungsgrundlage nach den vorstehenden Bestimmungen ist ausgeschlossen.

§ 4 **Kanalbenützungsgebühren**

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben zu ungeteilter Hand eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese wird wie folgt ermittelt:

(1) a.) Personengebühr für private Haushalte:

Für die Berechnung der Personengebühr wird pro Person und Jahr ein Abwasseranfall von 40 m³ angenommen. Die Ermittlung erfolgt aufgrund der ha. aufliegenden Meldedaten. Als Stichtag für die Ermittlung der Meldedaten wird der 01.01., der 01.04., der 01.07. und der 01.10. eines jeden Jahres normiert. Zur Beurteilung werden alle in einem angeschlossenen Objekt wohnende Personen mit Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz herangezogen.

Die Personengebühr beträgt pro Person nach dem vollendeten 15. Lebensjahr

€ 4,50 / je m³ Wasseranfall

Bis Vollendung des 15. Lebensjahres wird ein Abschlag von 50 % gewährt.

b.) Grundgebühr für angeschlossene aber unbewohnte Gebäude:

Für angeschlossene aber unbewohnte Gebäude wird eine jährliche Grundgebühr von € 176,80 (entspricht einem Abwasserverbrauch von 40 m³) erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbewohnten Gebäudes.

- (2) Für Betriebszwecke genutzte Gebäude bzw. Gebäudeteile, Vereinsgebäude und öffentliche Einrichtungen setzt sich die Kanalbenützungsgebühr aus der jährlichen Grundgebühr und einer verbrauchsorientierten Gebühr nach dem Wasserverbrauch zusammen.

a.) Grundgebühr:

diese beträgt je m² Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 2 € 2,24 und ist auch für angeschlossene aber leerstehende Betriebsgebäude zu entrichten.

b.) verbrauchsorientierte Gebühr gemäß Wasserverbrauch:

Für Betriebszwecke genutzte Gebäude bzw. Gebäudeteile, für Vereinsgebäude und öffentliche Einrichtungen ist eine jährliche verbrauchsorientierte Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

Diese beträgt jährlich je m³ des bezogenen Wassers € 3,46

Die bezogene Wassermenge (aus öffentlicher Wasserversorgungsanlage und/oder eigener Wasserversorgungsanlage) ist durch einen geeichten Wasserzähler zu ermitteln. Die Ablesung der verbrauchten Wassermenge erfolgt einmal jährlich mit Stichtag 15. Jänner. Der ermittelte Wasserverbrauch bildet die Grundlage für die Berechnung der jährlichen verbrauchsorientierten Kanalbenützungsgebühr.

Bei offenkundiger Unrichtigkeit, bei Ausfall oder Fehlen eines Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge durch die Gemeinde geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf eventuell geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

Die Schätzung des Wasserverbrauchs erfolgt nach Einwohnergleichwerten für Gewerbebetriebe, Vereinsgebäude und öffentliche Einrichtungen. Für die Bemessung der verbrauchsorientierten

Kanalbenutzungsgebühr wird pro Einwohnergleichwert (EGW) und Jahr der bezirkisdurchschnittliche Wasserverbrauch, das sind derzeit 40 m³, angenommen:

1 Kleingewerbe, wie z.B. Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle, ärztliche Ordination	1,50	EGW
1 Betriebsangehöriger (Vollzeit), der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,40	EGW
1 Betriebsangehöriger (Teilzeit), der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,20	EGW
1 Gaststätte mit Küchenbetrieb je Sitzplatz	0,20	EGW
1 Gaststätte ohne Küchenbetrieb je Sitzplatz	0,10	EGW
für ein Fremdenbett ganzjährig	1,00	EGW
für ein Fremdenbett halbjährig (Sommer oder Winter)	0,50	EGW
1 Schulklasse oder Kindergartengruppe	1,00	EGW
1 Vereinsmitglied, das nicht im Vereinsgebäude wohnt	0,02	EGW

c.) Ab- und Zuschläge:

- a) Abschläge werden gewährt bei Werkstätten und Lagerräumen, die eine Fläche von mindestens 100 m² aufweisen und von denen keine anderen als Oberflächen- und Dachwässer anfallen; für die 100 m² übersteigende Fläche wird ein Abschlag von 50 v.H. der Benutzungsgebühr gewährt.
- b) Für die Wartung und den Betrieb von Hausanschlusspumpwerken durch den Grundstückseigentümer wird ein Abschlag von 10 % der Benutzungsgebühr gewährt.
- c) Zuschläge werden an jene verrechnet, die durch ihre Abwässer den Kanal besonders beanspruchen, d.s.: Schlacht- und Fleischereibetriebe, Autowaschanlagen (auch ohne Überdachung); ein Zuschlag von 50 v.H. zur Benutzungsgebühr (Wässer aus Autowaschanlagen weisen keine über das Ausmaß der häuslichen Abwässer hinaus gehenden Verschmutzungen auf).
- d) Bei Gebäuden, die sowohl betrieblich als auch privat genutzt werden und nur ein gemeinsamer Wasserzähler vorhanden ist, kann die tatsächlich verbrauchte Wassermenge des Betriebs nicht exakt ermittelt werden. In diesem Fall wird vom ermittelten Wasserverbrauch gemäß Wasseruhr 40 m³ pro Person, welche im Gebäude mit Stichtag 1. Jänner als wohnhaft gemeldet sind, in Abzug gebracht. Die für gemischte Betriebe für den betrieblichen Anteil verrechnete Mindestwassermenge wird mit 60 m³ pro Betrieb festgesetzt.

**§ 4a
Bereitstellungsgebühren**

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt 0,14 € pro m² Grundstücksfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Einlangen der Meldung gemäß § 6 bzw. mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
3. Die Kanalbenützungsgeld und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6

Auskunfts- und Meldepflichten

Der Kanalbenützer hat die Gemeinde Alkoven binnen einem Monat von der Fertigstellung des Kanalanschlusses in Kenntnis zu setzen sowie jedwede Veränderung baulicher Natur mitzuteilen, sofern sich dadurch nach den geltenden Bestimmungen eine Veränderung der Gebühren ergeben könnte.

Weiters ist der Gemeinde Alkoven die Fertigstellung von baulichen Veränderungen sowie die Änderung der Verwendung von bisher nicht der Leistung der Kanalanschlussgebühr unterliegenden Fläche bekannt zu geben.

Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenverordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft, frühestens jedoch mit 1.1.2025

Gleichzeitig treten die bisherigen Kanalgebührenordnungen des Gemeinderates außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Angeschlagen am: 12.12.2024

Abgenommen am: 13.01.2025

Mag^a Monika Weberberger-Rainer MBA

